

## Pressedarstellung auf Grund einer Anfrage

Anfrage vom: 20. Januar 2025  
Anfrage von: Ostthüringer Zeitung  
Unsere Antwort: 23. Januar 2025  
Thema: **Windvorranggebiet W 24**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

**1. Was beinhaltet die diskutierte Vereinbarung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?**

Gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Seitens der betroffenen Gemeinden sind Vereinbarungen und Verträge über Ausgleichs- und Ersatzleistungen gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz mit dem Betreiber der Windenergieanlagen, als Verursacher von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen, abzuschließen.

**2. Wann werden die Anlagen gebaut und wann die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt?**

Zum Bau der Windkraftanlagen können Fragen nicht beantwortet werden, da es sich um private Investitionen handelt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden und wurden von der zuständigen Behörde des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises in Abstimmung mit dem Betreiber der Windkraftanlage, dem Thüringen Forst und der Stadt Neustadt an der Orla als betroffene Gemeinde festgelegt.

Die Vereinbarungen zur Realisierung einer festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Stadt Neustadt an der Orla zwischen dem Betreiber und der Stadt als Eigentümerin der Fläche der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sehen eine Durchführung der Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Errichtung der Windenergieanlagen vor.

**3. Um welche und wie viele Windenergieanlagen handelt es sich, für die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden? Wie viele liegen in Neustädter Gemarkung?**

Es wurden im Windvorranggebiet (W24) zwei Genehmigungsverfahren durchgeführt. 2019 wurden zwei Windenergieanlagen beantragt, die 2020 behördlich nicht genehmigt wurden. Durch die Novellierung der Gesetzeslage zur Beschleunigung der

Entwicklung der Erneuerbaren Energien erteilten die Behörden im Jahr 2023 die Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Gleichzeitig wurde die Errichtung von weiteren acht Windenergieanlagen im Windvorranggebiet (W24) beantragt und vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises genehmigt. Von den nun zehn Windenergieanlagen befinden sich acht auf dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla.

**4. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt?**

Auf dem Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Orla soll das Gelände des ehemaligen Stadtbades als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in Blick genommen werden. Hierbei soll ein Rückbau der alten Anlagen erfolgen. Der entstehende Naturraum soll zur Entwicklung eines Wald- und Feuchtbiotops saniert und renaturiert werden.

**5. Wer führt die Arbeiten aus?**

Für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Betreiber der Windkraftanlagen verantwortlich.

**6. Wann werden die Arbeiten ausgeführt?**

Nach dem erfolgten Eingriff soll zeitnah der Ausgleich erfolgen. In der abgestimmten und vorbereiteten Vereinbarung zur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird vereinbart, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Errichtung der Windkraftanlagen der Ausgleich vorgenommen werden soll.

**7. Welche Kosten sind mit den Arbeiten verbunden?**

Da die Arbeiten vom Betreiber der Windkraftanlage realisiert werden, entstehen der Stadt Neustadt an der Orla keine Kosten.